



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GE GEWERBEGEBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL SONDERGEBIET LADEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- I, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- +20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE BAUTEN

Geländehöhe nach dem Bebauungsplan  
**OSDORF 32**  
 vom 6.3.1972 (GVBl. S. 49)

Geländehöhe nach dem Bebauungsplan  
**OSDORF 39**  
 vom 13.02.90 (GVBl. S. 201)

**Gesetz**  
 über den Bebauungsplan Osdorf 4 / Groß Flottbek 5  
 Vom 2. November 1964

Der Senat verbindet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1 Der Bebauungsplan Osdorf 4 / Groß Flottbek 5 für das Flurstück Punktzahl — Osdorfer Landstraße — Windmühlweg — Feldweg 48 — Ost-, Süd- und Westseite des Flurstücks 1200, Südseite des Flurstücks 1200, Ost-, Süd- und Westseite des Flurstücks 1200 der Gemeinde Groß Flottbek — Marktgemeinschaft — West- und Südseite des Flurstücks 220 der Gemeinde Osdorf (Harrh Altona, Ostseite 217 und 220) wird festgestellt.

§ 2 Die maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergestellt.

§ 3 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstanzahl bezeichnet ist. Die Höchstanzahl bedeutet 6 Geschosse, wenn Wohnbauten sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bei der Erweiterung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugruppen oberhalb der Terrasse zulässig.

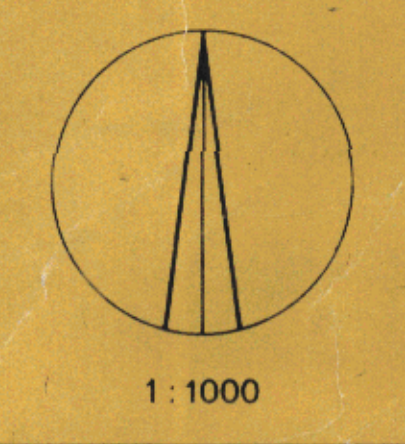
2. Im Sondergebiet Laden sind nur Ladengeschäfte, in den Obergeschossen auch Räume nach § 11 und Einzelwohnstätten im Sinne von § 7 Absatz 3 Nummer 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmeweise können Schulen- und Spielwiesenflächen sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

3. Die als private Gebäude festgesetzten Teile der Bauzonen sind von Werbung freizuhalten, soweit dieser Zweck entgegen der Natur und dem Charakter der Gebäudeformen mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinder- oder Jugendheim auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtung nach der Verordnung über Garagen und Einzelstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 229) im Flurstück und zwar in erster Linie für die Bauzonen, auf denen sie angeordnet sind. Die Flächen dürfen als Einzelstellplätze und als Garagen unterirdisch genutzt werden. Einzelgeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarten Bäume und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unterirdisch nutzbar, wenn Wohnfläche und Garagenflächen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bauvorschriften mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Bauvorschriften für die Freizeitanlagen in der Bauvorschrift vom 8. Juni 1938 (Sammlung der baulichen Landesregeln 2152-71), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausfertigt Hamburg, den 2. November 1964.  
 Der Senat



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
 OSDORF 4 / GROSS FLOTTBEK 5

BEZIRK ALTONA ORTSTEILE 217 UND 220

HAMBURG, DEN 11.9.1964  
 LANDESPLANUNGSAMT

Die Übereinstimmung mit dem in Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Behörde  
 Landesplanung

Hamburg, den 4. Nov. 1964

GEZ. MORGENSTERN  
 Bauleitender  
 Beauftragter

Festgestellt durch Verwaltung / Gesetz  
 vom 2. Nov. 1964 (GVBl. S. 230)  
 In Kraft getreten am 10. Nov. 1964

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Bau- und Ordnungsamt  
 Hamburg 23, Steinbüchelstraße 8  
 Tel. 21 10 08



**Gesetz****zur Aufhebung von Vorschriften des Gesetzes,  
betreffend Ausführung der Grundbuchordnung**

Vom 2. November 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Einziger Paragraph**

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Ausführung der Grundbuchordnung, vom 14. Juli 1899 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 3212 - a) werden mit Ausnahme des § 27 aufgehoben, soweit sie nicht schon früher außer Kraft getreten sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. November 1964.

**Der Senat****Gesetz****über den Bebauungsplan Osdorf 4 / Groß Flottbek 5**

Vom 2. November 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 4 / Groß Flottbek 5 für das Plangebiet Püttkuhl — Osdorfer Landstraße — Windmühlweg — Feldweg 45 — Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1200, Südgrenze des Flurstücks 1202, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1203 der Gemarkung Groß Flottbek — Maulwurfstieg — West- und Südgrenze des Flurstücks 2206 der Gemarkung Osdorf (Bezirk Altona, Ortsteile 217 und 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Die Dächer dürfen höchstens 6 Grad geneigt sein. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, in den Obergeschossen auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundes-

gesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

3. Die als private Grünfläche festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Plangebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. November 1964.

**Der Senat**